I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3144/87 DES RATES

vom 19. Oktober 1987

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge hergestellt. Die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren vollständig auszusetzen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die im Anhang aufgeführten Waren auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Die Aussetzungen gelten vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1987.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

U. ELLEMANN-JENSEN

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz %
ex 13.03 A V	Pyrethrum-Auszug, entwachst	0
ex 39.02 C XI	Polyvinylalkoholfolie, beidseitig beschichtet, mit einer Gesamtdicke von weniger als 1 mm und einer Bruchdehnung (längs oder quer) von 65 % oder mehr	0
ex 39.01 C VII	Flüssiges Poly(oxypropylen) mit 3-(3-[2-[2-(2-Mercaptoäthoxy)-äthoxy]äthyltio]-propoxycarbonylamino)-p-tolylcarbamoyloxy als terminaler Gruppe	0